wurden. Die bei der Abgangszollstelle erfüllten Förmlichkeiten spielen nämlich in dem Mechanismus der Gewährung der Ausfuhrerstattung eine wesentliche Rolle und können nicht durch Kontrollen ersetzt werden, die bei der Bestimmungszollstelle oder irgendeiner anderen in einem anderen Mitgliedstaat befindlichen Zollstelle durchgeführt werden. Die Unterlassung solcher Förmlichkeiten kann demgemäß nicht als ein einfacher Verfahrensmangel angesehen werden.

SITZUNGSBERICHT
in der Rechtssache 321/86 *

I — Sachverhalt und Verfahren

1. *Rechtlicher Rahmen*

Hängt die Anwendung einer gemeinschaftlichen Maßnahme auf dem Gebiet der Wareneinfuhr oder Warenausfuhr oder des Warenverkehrs innerhalb der Gemeinschaft von dem Nachweis ab, daß die betreffenden Waren der in der Maßnahme vorgesehenen oder vorgeschriebenen Verwendung oder Bestimmung zugeführt worden sind, so ist gemäß Artikel 10 der Verordnung Nr. 223/77 der Nachweis durch die Vorlage eines Kontrollexemplars T Nr. 5 zu erbringen.

Gemäß Artikel 12 dieser Verordnung stellt im Rahmen eines gemeinschaftlichen Versandverfahrens die Abgangszollstelle das Kontrollexemplar T Nr. 5 aus.

Artikel 13 b der Verordnung, der mit der Verordnung Nr. 1209/85 der Kommission vom 3. Mai 1985 zur dreizehnten Änderung der Verordnung Nr. 223/77 und zur dritten Änderung der Verordnung Nr. 1664/81 (ABl. L 124, S. 19) in die Verordnung eingefügt wurde, bestimmt folgendes:

„1) Das Kontrollexemplar T Nr. 5 kann nachträglich ausgestellt werden, vorausgesetzt:

— daß die Unterlassung der Beantragung oder Ausstellung des Kontrollexemplars im Zeitpunkt der Versendung der Waren dem Beteiligten nicht zuzurechnen war;

— daß der Beteiligte den Nachweis erbringt, daß das Kontrollexemplar T Nr. 5 sich auf die Waren bezieht, für die die Versendungs- oder Ausfuhrförmlichkeiten erfüllt wurden;

— daß der Beteiligte die für die Ausstellung des genannten Dokuments erforderlichen Unterlagen vorlegt;

— daß den zuständigen Zollbehörden der hinreichende Nachweis dafür

* Verfahrenssprache: Deutsch.

erbracht wird, daß die nachträgliche Ausstellung des Kontrollexemplars T Nr. 5 aufgrund des gegebenenfalls angewendeten Versandverfahrens, des zollrechtlichen Status der Waren und ihrer Verwendung und/oder Bestimmung nicht zur Erlangung ungerechtfertigter finanzieller Vorteile führen kann."

Nach der zweiten Begründungserwägung der Verordnung Nr. 1209/85 sollen durch Artikel 13 b die betreffenden Bestimmungen der Rechtsprechung des Gerichtshofes angepaßt werden.

In seinem Urteil in der Rechtssache 302/81 (Eggers, Slg. 1982, 3443) hat der Gerichtshof ausgeführt, Artikel 11 Absatz 5 der Verordnung Nr. 1380/75 der Kommission vom 29. Mai 1975 über Durchführungsvorschriften für die Währungsausgleichsbeträge (ABl. L 139, S. 37) in der Fassung der Verordnung Nr. 1498/76 vom 25. Juni 1976 (ABl. L 167, S. 28) sei als Ausdruck und Bestätigung eines allgemeinen Grundsatzes anzusehen, wonach Verfahrensmängel, die von demjenigen, dem die Ausgleichsbeträge normalerweise zukommen sollten, nicht zu vertreten seien, sich für diesen nicht nachteilig auswirken dürften. Der Gerichtshof hat demgemäß für Recht erkannt, daß die Mitgliedstaaten zur nachträglichen Ausstellung des in Artikel 10 der Verordnung Nr. 223/77 vorgesehenen Kontrollexemplars T Nr. 5 berechtigt und verpflichtet sind, um den in Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung Nr. 1380/75 vorgesehenen Nachweis für die Zahlung der Ausgleichsbeträge, die vom einführenden Mitgliedstaat gewährt werden müßten, durch den ausführenden Mitgliedstaat in Fällen zu ermöglichen, in denen die Nichtbeantragung oder Nichtausstellung des Dokuments bei Versendung der Waren von dem Beteiligten nicht zu vertreten ist und dieser die für die Ausstellung des Dokuments erforderlichen Belege vorlegen kann.

2. *Vorgeschichte des Ausgangsrechtsstreits*

Die Firma Töpfer beauftragte im Juni 1979 ein Transportunternehmen, eine zur Ausfuhr von der Bundesrepublik Deutschland nach Norwegen bestimmte Sendung Weißzucker zu befördern und die Zollförmlichkeiten zu erfüllen. Dem Fahrer des Lastkraftwagens, der die Sendung beförderte, wurde ein von der Firma Töpfer ausgefülltes Formular T Nr. 5 übergeben. Beim Verlassen der Bundesrepublik Deutschland sollte das Formular im Hauptzollamt Hildesheim abgezeichnet und mit einem Kontrollstempel versehen werden, um damit zu einem „Kontrollexemplar T Nr. 5" zu werden. Der Lastwagen hielt jedoch an der Zollstelle Hildesheim nicht an, und der Fahrer gestellte die Ware am 10. Juni 1979 beim dänischen Zollamt in Frederikshavn zur Ausfuhr. Der Zucker wurde am 20. Juni 1979 in Norwegen eingeführt. Das Formular T Nr. 5, das an der dänischen Zollstelle mit einem Stempel und einer Unterschrift versehen worden war, wurde der Zollstelle Hamburg-Jonas übersandt, wo es am 14. Juni 1979 eingetragen wurde.

Um in den Genuß der von der Gemeinschaftsregelung für den Zuckersektor [Verordnung Nr. 192/75 der Kommission vom 17. Januar 1975 über Durchführungsvorschriften für Ausfuhrerstattungen bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen (ABl. L 25, S. 1)] vorgesehenen Ausfuhrerstattungen zu gelangen, benötigte die Firma Töpfer ein von der deutschen Zollstelle ausgestelltes Kontrollexemplar. Sie beantragte daher beim Hauptzollamt Hildesheim auf der Grundlage der von der dänischen Zollstelle bestätigten Angaben die nachträgliche Ausstellung eines solchen Kontrollexemplars. Das Hauptzollamt lehnte dies jedoch ab. Die von der Firma Töpfer daraufhin vor dem Finanzgericht erhobene Klage wurde abgewiesen. Nach Auffassung des Finanzgerichts ist eine nachträgliche Ausstellung nur möglich, wenn alle Ausfuhrzollförmlichkeiten erfüllt worden sind; dies sei im vorliegenden Fall gerade nicht geschehen. Gegen

diese Entscheidung legte die Firma Töpfer beim Bundesfinanzhof Revision ein, wobei sie sich auf die in dem schon zitierten Urteil Eggers entwickelten Grundsätze berief.

3. *Vorlagefragen*

Mit Beschluß vom 25. November 1986 hat der Bundesfinanzhof das Verfahren ausgesetzt und dem Gerichtshof gemäß Artikel 177 EWG-Vertrag die folgenden beiden Fragen zur Vorabentscheidung vorgelegt:

„1) Ist das für den Versand von Waren, für deren Ausfuhr Ausfuhrerstattungen in Betracht kamen, im Juni 1979 geltende Gemeinschaftsrecht, insbesondere Artikel 10 und 12 der Verordnung (EWG) Nr. 223/77 der Kommission vom 22. Dezember 1976 über Durchführungsbestimmungen und Vereinfachungsmaßnahmen des gemeinschaftlichen Versandverfahrens (ABl. L 38 vom 9. 2. 1977, S. 20), dahin auszulegen, daß eine nachträgliche Ausstellung des Kontrollexemplars T Nr. 5 die Erfüllung der Versendungs- oder Ausfuhrförmlichkeiten voraussetzte?

2) Bei Bejahung der Rechtsfrage 1: Kommt eine nachträgliche Ausstellung des Kontrollexemplars T Nr. 5 durch die Abgangszollstelle, bei der die zollverfahrensrechtlichen Versandförmlichkeiten (Versendungsförmlichkeiten) zu erfüllen waren, nur in Betracht, wenn bei ihr diese Förmlichkeiten erfüllt wurden, oder genügt es dafür, daß bei einer anderen Zollstelle — gegebenenfalls der eines anderen Mitgliedstaats — Ausfuhrförmlichkeiten erfüllt wurden?"

In seinem Vorlagebeschluß wirft das nationale Gericht die Frage auf, ob nicht eher dem schon zitierten Artikel 13 b Absatz 1 der Verordnung Nr. 223/77 gefolgt werden müsse als dem Urteil in der Rechtssache Eggers. An erster Stelle betreffe dieses Urteil die Gewährung von Währungsausgleichsbeträgen und nicht, wie der vorliegende Fall, von Ausfuhrerstattungen. Außerdem gehe dieses Urteil von der Voraussetzung aus, daß die Ausfuhrförmlichkeiten schon vor der Ausstellung des Kontrollexemplars durch die deutsche Zollstelle erfüllt worden seien, während nicht sicher sei, ob eine solche Feststellung im vorliegenden Fall getroffen werden könne.

Schließlich fragt sich der Bundesfinanzhof, ob die normalerweise zuständige Behörde, das heißt diejenige, bei der die Zollförmlichkeiten zu erfüllen gewesen wären und bei der das Kontrollexemplar hätte beantragt werden müssen, auch befugt sei, das Kontrollexemplar nachträglich zu erteilen, wenn die Zollförmlichkeiten bei einer anderen Behörde erfüllt worden seien.

4. *Verfahren*

Der Vorlagebeschluß ist am 19. Dezember 1986 in das Register der Kanzlei des Gerichtshofes eingetragen worden. Gemäß Artikel 20 des Protokolls über die Satzung des Gerichtshofes der EWG haben die Firma Töpfer, Klägerin des Ausgangsverfahrens, vertreten durch Rechtsanwalt K. Landry, Hamburg, das Hauptzollamt Hildesheim, Beklagter des Ausgangsverfahrens, vertreten durch seinen Vorsteher, und die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, vertreten durch J. Sack von ihrem Juristischen Dienst als Bevollmächtigten, schriftliche Erklärungen eingereicht.

Mit Beschluß vom 17. Juni 1987 hat der Gerichtshof gemäß Artikel 95 §§ 1 und 2 der

Verfahrensordnung die Rechtssache an die Vierte Kammer verwiesen.

Der Gerichtshof hat auf Bericht des Berichterstatters nach Anhörung des Generalanwalts beschlossen, die mündliche Verhandlung ohne vorherige Beweisaufnahme zu eröffnen.

II — Beim Gerichtshof eingereichte schriftliche Erklärungen

Zur ersten Frage führt die *Firma Töpfer* aus, das Urteil Eggers betreffe eine Ausfuhr, die ebenso wie die in der vorliegenden Rechtssache streitige im Jahre 1979 erfolgt sei. Im Fall Eggers seien die Zollförmlichkeiten ebenfalls nicht in der Bundesrepublik Deutschland erfüllt worden. Diese Feststellung veranlaßt die Klägerin des Ausgangsverfahrens zu der Schlußfolgerung, die Vorlagefrage gehe letztlich dahin, ob die Verordnung Nr. 1209/85 rückwirkend angewandt werden könne. Sie macht hierzu geltend, nach der Rechtsprechung des Gerichtshofes lasse es der Grundsatz der Rechtssicherheit nicht zu, daß eine Verordnung rückwirkend angewandt werde. Weder aus dem Wortlaut noch aus der Zweckrichtung der Verordnung Nr. 1209/85 ergebe sich im übrigen, daß diese für in der Vergangenheit liegende Vorgänge gelten solle.

Außerdem sei es nicht möglich, die im Jahre 1979 geltende Fassung der Verordnung Nr. 223/77 wie die geänderte Fassung auszulegen. Es sei daher angebracht, sich an die ungeänderte Verordnung zu halten, so wie sie vom Gerichtshof ausgelegt worden sei. In dem Urteil Eggers habe der Gerichtshof nun aber zwei Voraussetzungen formuliert, von denen der Anspruch des Betroffenen auf die nachträgliche Erteilung eines Kontrollexemplars abhänge. Dazu gehöre nicht das Erfordernis, daß der Betroffene, wie es die Verordnung Nr. 223/77 seit dem 1. Juli 1985 verlange, die Erfüllung der Versendungs- oder Ausfuhrförmlichkeiten belegen könne.

Die Firma Töpfer räumt ein, daß der Betroffene die erforderlichen Belege beibringen müsse; welche Belege das jedoch bei der nachträglichen Ausstellung des Kontrollexemplars seien, müsse nach dem Sinn und Zweck dieser Ausstellung beurteilt werden. Gemäß der Verordnung Nr. 192/75 über Durchführungsvorschriften für Ausfuhrerstattungen bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen sei das Kontrollexemplar nun aber Nachweispapier allein dafür, daß Ausfuhrsendungen das geographische Gebiet der Gemeinschaft verlassen hätten. Nach Artikel 4 Absatz 1 dieser Verordnung hänge die Zahlung der Ausfuhrerstattung lediglich von diesem Nachweis ab. Die erste Vorlagefrage sei demgemäß zu verneinen.

Zur zweiten Vorlagefrage führt die Firma Töpfer aus, nach Artikel 12 Absatz 1 der Verordnung Nr. 223/77 sei die Abgangszollstelle zuständig dafür, Kontrollexemplare auszustellen. Dagegen sei die Überwachung der vorgesehenen oder vorgeschriebenen Verwendung oder Bestimmung nach dieser Vorschrift Sache der zuständigen Zollstelle des Bestimmungsmitgliedstaats. Im Falle einer Ausfuhr in ein Gebiet außerhalb der Gemeinschaft sei dies die Ausgangszollstelle des Mitgliedstaats, von dem aus die Ware das Gemeinschaftsgebiet verlasse. Artikel 12 setze für den Fall der Ausfuhr gegen Inanspruchnahme von Ausfuhrvergünstigungen also geradezu voraus, daß Abgangs- und Ausgangszollstelle in verschiedenen Mitgliedstaaten lägen. Demgemäß hänge die nachträgliche Erteilung eines Kontrollexemplars durch die Abgangszollstelle nicht davon ab, daß die Versendungsförmlichkeiten bei ihr erfüllt worden seien.

Das *Hauptzollamt Hildesheim* gibt nur zur zweiten Frage Erklärungen ab. Es ist der Auffassung, das Kontrollexemplar könne nachträglich nur durch eine Abgangszollstelle desjenigen Mitgliedstaats ausgestellt werden, in dem die Versandförmlichkeiten für die Ausfuhr in ein Drittland erfüllt worden seien. Nähme man an, daß diese Förmlichkeiten auch bei einer Zollstelle eines anderen Mitgliedstaats erfüllt werden könnten, so könnte nicht verhindert werden, daß die Ausfuhrerstattung mehrmals in Anspruch genommen werde.

Die *Kommission* erklärt einleitend, im Bereich der Ausfuhrerstattungen würden sehr häufig Versuche unternommen, Unregelmäßigkeiten zu Lasten des EAGFL vorzunehmen. Es bedürfe also strengster Kontrollen hinsichtlich Beschaffenheit und Identität der Waren. Normalerweise habe eine Ausfuhrerklärung rein statistische Bedeutung, so daß keine eingehende Kontrolle der ausgeführten Waren erforderlich sei. Wenn hingegen ein Anspruch auf Ausfuhrerstattung geltend gemacht werde, müßten die Zollkontrollen in voller Kenntnis des Willens des Ausführers, eine Ausfuhrerstattung zu beantragen, durchgeführt werden. Nach den deutschen Rechtsvorschriften gebe der Ausführer seinen Willen, die betreffenden Waren auszuführen, dadurch kund, daß er der Abgangszollstelle ein Kontrollexemplar vorlege.

Zur ersten Frage führt die Kommission aus, die Erfüllung der Versand- oder Ausfuhrförmlichkeiten sei das Minimalerfordernis für die Ausstellung eines Kontrollexemplars, da ohne sie nicht einmal der Nachweis für die Ausfuhr einer Ware erbracht werden könnte. Sie allein ohne die Kundgabe des Willens, eine Erstattung zu beantragen, könne aber nicht ausreichen, um nachträglich ein Kontrollexemplar zu erteilen, weil unter den gegebenen Umständen keine ausreichenden Zollkontrollen stattgefunden hätten. Die Kommission schließt jedoch die Möglichkeit nicht aus, daß der Wille, eine Ausfuhrerstattung in Anspruch zu nehmen, auf andere Weise als durch die Vorlage des Formulars T Nr. 5 hinreichend deutlich zum Ausdruck gebracht werden kann; in einem solchen Falle könne die nachträgliche Erteilung eines Kontrollexemplars in Betracht zu ziehen sein, wenn die unterbliebene Erteilung vom Ausführer nicht zu vertreten sei und die zuständigen Zollbehörden im übrigen von der vollständigen Regelmäßigkeit des Ausfuhrgeschäfts überzeugt seien.

Die Kommission schlägt deshalb vor, die erste Frage folgendermaßen zu beantworten:

„Die bloße Erfüllung der Versand- und Ausfuhrförmlichkeiten bei der Ausfuhr einer Ware in ein Drittland, anläßlich deren nicht für die Zollbehörden hinreichend erkennbar der Wille zum Ausdruck gebracht wird, eine Ausfuhrerstattung zu beantragen, kann keinen Anspruch auf die nachträgliche Erteilung eines Kontrollexemplars T Nr. 5 begründen, mit dessen Hilfe die Zahlung einer Ausfuhrerstattung angestrebt wird. Ist jedoch der Wille, eine Ausfuhrerstattung zu beantragen, auf andere Weise als über ein solches Kontrollexemplar hinreichend deutlich gegenüber den zuständigen Zollbehörden zum Ausdruck gebracht worden, sind die zuständigen Kontrollbehörden zur nachträglichen Erteilung des Kontrollexemplars berechtigt und verpflichtet, wenn die unterlassene Ausstellung nicht vom Ausführer zu vertreten ist und die Zollbehörden von der

Regelmäßigkeit des Ausfuhrvorgangs ansonsten vollauf überzeugt sind."

Hinsichtlich der zweiten Vorlagefrage unterscheidet die Kommission zwei Situationen. Soweit diese Frage auf die Erledigung der verschiedenen Ausfuhrförmlichkeiten innerhalb ein und desselben Mitgliedstaats abziele, sei es unerheblich, bei welcher Zollstelle die betreffenden Förmlichkeiten erfüllt worden seien. Seien die Ausfuhrförmlichkeiten hingegen in einem anderen Mitgliedstaat durchgeführt worden, so sei Artikel 13 der Verordnung Nr. 192/75 zu beachten. Nach dieser Vorschrift werde die Auszahlung der Erstattung von den Behörden des Mitgliedstaats vorgenommen, in dem die Ausfuhrförmlichkeiten erfüllt worden seien. Diesem Mitgliedstaat obliege also die Endkontrolle über die Zahlung der Erstattung. Durch die nachträgliche Erteilung des Kontrollexemplars in einem anderen Mitgliedstaat würde es möglich, bestimmte Kontrollmechanismen des gemeinschaftlichen Agrarrechts zu umgehen.

Nach Auffassung der Kommission ist die zweite Vorlagefrage demgemäß folgendermaßen zu beantworten:

„Soweit die Erledigung der Ausfuhrförmlichkeiten in demselben Mitgliedstaat bei einer anderen als der Zollstelle erfolgt, in deren Zuständigkeit der Versand der Ware beginnt, gilt das zur ersten Frage Gesagte. Bei Erledigung der Ausfuhrförmlichkeiten in einem anderen Mitgliedstaat ist jedoch die nachträgliche Erteilung eines Kontrollexemplars T Nr. 5 von vornherein ausgeschlossen, wenn dies zur Nichtbeachtung bestimmter Kontrollvorschriften des gemeinsamen Agrarrechts, insbesondere des Artikels 13 der Verordnung (EWG) Nr. 192/75 führen würde."

T. Koopmans
Berichterstatter